

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 06.05.2018 aus Anlass der Veranstaltung "Hagen blüht auf" für den Stadtteil Hagen - Mitte

Beratungsfolge:

26.04.2018 Rat der Stadt Hagen
03.05.2018 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, den 06.05.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ für den Stadtteil Hagen Mitte, die als Anlage II Gegenstand der Vorlage ist.

Kurzfassung

Die City Werbegemeinschaft beantragt einen verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Hagen blüht auf“, der am Sonntag, den 06.05.2018 durchgeführt werden soll.

Die Veranstalterin hat dem Antrag eine Veranstaltungsbeschreibung und einen Programmablauf beigefügt.

Auf Grund der knappen Zeit zwischen Antragsstellung und Veranstaltung ist eine vorherige Beratung in der BV Mitte nicht möglich. Eine mündliche Zustimmung wurde jedoch erteilt, so dass die BV Mitte die Vorlage und den Beschluss des Rates zur Kenntnis erhält. Die Entscheidung des Rates musste durch die Einberufung einer Sondersitzung herbeigeführt werden.

Begründung

Die City Werbegemeinschaft hat beantragt, die Geschäfte im Stadtteil Hagen - Mitte aus Anlass der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ am 06.05.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse an jährlich höchstens acht, nicht aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt u. a. dann vor, wenn

1. die Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient

Die Veranstaltung „Hagen blüht auf“ findet bereits seit einigen Jahren regelmäßig am ersten Wochenende im Mai statt und lässt die Hagener City durch Farben und Leben aufblühen. In der Hagener Innenstadt werden Mustergärten und Blumen gepflanzt.

Darüber hinaus wird den Besuchern durch die Veranstalter, die sich aus dem Schaustellerverein, der City Werbegemeinschaft und der HAGENagentur zusammenschließen, ein buntes Rahmenprogramm geboten.

Das Gesamtkonzept der Veranstaltung zieht nicht nur die Hagener in die Innenstadt sondern auch einen hohen Besucherstrom aus dem Umland.

Somit wird durch die Veranstaltung und den verkaufsoffenen Sonntag der stationäre Einzelhandel in seinem Bestand und seiner Vielfältigkeit gestärkt und trägt außerdem

um Erhalt der Innenstadt bei.

Die Veranstaltung sorgt für eine Belebung der Innenstadt, da die Besucher diese durch die vielfältigen Angebote, Aktionen und dem Rahmenprogramm als Aufenthaltsraum nutzen. Diese Möglichkeit hebt den Sonntag der Veranstaltung eindeutig gegenüber einem „normalen“ Sonntag hervor.

Außerdem hebt sich der verkaufsoffene Sonntag durch die Öffnungszeit der Verkaufsstellen von maximal 5 Stunden von einem normalen werktäglichen Verkauf ab.

Für die Zulassung der Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags liegen mehrere Sachgründe nach § 6 Abs. 1 LÖG vor und steigern somit das Gewicht des öffentlichen Interesses. Durch das Zusammentreffen mehrerer Sachgründe für ein breiteres öffentliches Interesse und nicht nur dem wirtschaftlichen Interesse des Einzelhandels ist auch dem verfassungsmäßig verankerten Schutz der Sonntagsruhe Rechnung getragen.

In erster Linie wird durch die Veranstaltung „Hagen blüht auf“ die Attraktivität der Innenstadt gesteigert, weil mehr Aufenthaltsqualität geboten wird und mehr Leben in die Innenstadt gelenkt werden kann. Durch die Bemühungen der Veranstalter, auch im Zusammenschluss mit anderen Vereinen und Institutionen, Veranstaltungen in die Hagener Innenstadt zu holen und durchzuführen wird der Einzelhandel als Einkaufs- und Erlebnisstandort gestärkt.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 LÖG für eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag sind somit erfüllt.

Der Antrag einschließlich Programm ist als Anlage I beigefügt.

Der Einzugsbereich der Verkaufsstellen umfasst folgendes Gebiet:

Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinngasse, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl - Marx - Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlkampstraße und Friedrich - Ebert – Platz

In den mittelständischen Betrieben wird die Verlängerung der Öffnungszeiten durch die Inhaber und Familienangehörigen aufgefangen. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis. Bei Betrieben, in denen die Mitbestimmungsregelungen gelten, müssen Vereinbarungen mit den Betriebsräten über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Grundsätzlich ist das Schutzbedürfnis der Angestellten im Einzelhandel auf eine ungestörte Wochenendruhe abzuwägen mit dem dringenden Bedürfnis zur Versorgung der Besucher. Danach ist festzustellen, dass nach Abwägung aller Kriterien der Attraktivitätssteigerung des Stadtteils Hagen - Mitte Vorrang vor dem Schutzbedürfnis einer geringen Zahl von Beschäftigten im Einzelhandel einzuräumen ist.

Die Industrie- und Handelskammer zu Hagen, der Einzelhandelsverband, der Evangelische Kirchenkreis Hagen, die Handwerkskammer Dortmund und die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind gemäß § 6 Abs. 4 LÖG angehört worden. Die Stellungnahmen lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht alle vor, da es sich um eine äußerst kurzfristige Antragsstellung handelte. Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen und der Evangelische Kirchenkreis Hagen haben bereits schriftlich und der Einzelhandelsverband mündlich mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Aus den Erfahrungen bei anderen Veranstaltungen dieser Art kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch die Handwerkskammer Dortmund keine Bedenken gegen die Veranstaltung haben wird. Die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft äußert hingegen immer Bedenken gegen die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntags.

Es wird daher gebeten, die als Anlage II beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

32

30

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

32

Anzahl:

1

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Anlage I

Antrag

Ladenöffnung am Sonntag, 06. Mai 2018

- Anlass: Hagen blüht auf 2018**
- Zeitraum der Veranstaltung Hagen blüht auf: 04.-06.05.2018**
- Öffnungszeiten: 11.00-20.00 Uhr**
- Verortung: Zentraler Versorgungsbereich Hagener Innenstadt**

Sonntag, 06. Mai 2018, Ladenöffnung 13.00-18.00 Uhr

Der zur Öffnung angegebene Sonntag ist kein geschützter oder religiöser Feiertag im Sinne von § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) und stellt keinen stillen Tag im Sinne der kirchlichen Begrifflichkeit dar.

Die Öffnung der Verkaufsstellen entspricht der gesetzlichen Regelung und liegt außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Die Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW vom 31.03.2018) ermöglicht Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr im öffentlichen Interesse für die Dauer von 5 Stunden zu öffnen.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. (LÖG NRW, §6 Absatz 1, Punkt 1)

Die Veranstaltung „Hagen blüht auf“ ist ein „besonderes Ereignis“ im Interesse der Bürger, diese Veranstaltung findet nur einmal im Jahr statt und die angestrebte Ladenöffnung hebt sich somit von den anderen Sonntagen ab.

1. Veranstaltung Hagen blüht auf

Regelmäßig am ersten Mai-Wochenende blüht Hagens City auf und Farbe und Leben ziehen in die Fußgängerzone ein. Mit frischer Pflanzenpracht erfreuen wieder in der Elberfelder Straße und am Kreisel in der Badstraße die schön gestalteten Mustergärten der Hagener Gartenbaubetriebe. Ein buntes Programm versprechen der Schaustellerverein, die City-Gemeinschaft und die HAGENagentur den Besucherinnen und Besuchern der Hagener Innenstadt.

Auch in diesem Jahr gestalteten Hagener Gartenbaubetriebe wieder die beiden Mustergärten in der Innenstadt und am Kreisel in der Badstraße. Pünktlich zum Frühlingsfest erfreuen diese dann mit frischer Pflanzenpracht die City-Besucher. Durchgehend bis zum Winter werden sie mit wechselnder Bepflanzung die Hagener City aufwerten. Zusätzlich wird die City-Gemeinschaft

wie gewohnt mit frühlingshaft dekorierten Blumenampeln der Firma Flower & Shower Farbe bekennen. Diesen farbenprächtigen Blickfang können die Besucher der Innenstadt ebenfalls auch nach dem Frühlingsfest weiter genießen, denn die Blumenampeln werden bis in den Herbst hinein gepflegt. Außerdem warten attraktive Angebote des innerstädtischen Einzelhandels auf zahlreiche Besucher.

An allen drei Festtagen verwöhnt der Hagener Schaustellerverein die kleinen und großen Besucher. Zwischen dem Adolf-Nassau-Platz und dem Friedrich-Ebert-Platz präsentieren die Schausteller in frühlingshafter Dekoration sowohl beliebte Klassiker als auch neue Angebote für Augen, Ohren und den Magen. Umrahmt wird das Frühlingsfest „Hagen blüht auf“ von einem bunten Bühnenprogramm auf dem Friedrich-Ebert-Platz.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelangebot dient. (LÖG NRW, §6 Absatz 1, Punkt 2)

Um den stationären Einzelhandel in der Stadt Hagen zu stärken und zu beleben muss das Einkaufen zu einem Erlebnis werden. Das Einkaufen sollte zum Event entwickelt werden, dieses erreicht man unter anderem durch verschiedene Projekte und Veranstaltungen in der Innenstadt.

Durch die Veranstaltung Hagen blüht auf wird die Attraktivität der Innenstadt gesteigert, weil mehr Aufenthaltsqualität geboten wird und mehr „Leben“ in die Innenstadt gelenkt werden kann. Veränderte Lebensgewohnheiten der Bevölkerung haben in der heutigen Zeit zur gesteigerten Bedeutung von Unterhaltung und dem Erlebnis geführt, von denen die Hagener Innenstadt profitieren könnte. Durch die Bemühungen der verschiedenen Vereine und Institutionen, Veranstaltungen in die Hagener Innenstadt zu holen und durchzuführen wird die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort gestärkt und fördert Frequenzen und Umsatz im Innerstädtischen Handel.

Durch diese Veranstaltung wird der stationäre Handel in seinem Bestand und seiner Vielfältigkeit gestärkt und trägt zu dem Erhalt von Innenstädten bei.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt - oder Stadtteilzentren dient. (LÖG NRW, §6 Absatz 1, Punkt 4)

Um eine „lebendige“ Innenstadt zu erhalten wird die Veranstaltung „Hagen blüht auf“ durch die HAGENagentur GmbH, die City Gemeinschaft Hagen, den Schaustellerverein und insbesondere den Einzelhandel geplant und durchgeführt. Durch diese Veranstaltung und im Zusammenhang mit einer Ladenöffnung wird den Besuchern die Möglichkeit die Innenstadt als Aufenthaltsraum zu nutzen und die vielfältigen Angebote der Veranstaltung zu nutzen und zu erleben. Durch diese besonderen

Aktionen und dem Programm schafft man eine Möglichkeit, die im Gegensatz zu einem „normalen“ Sonntag, eine Belebung der Innenstadt fördert.

2. Programm „Hagen blüht auf“ 2018

Volme Galerie Bühne

- Freitag: 16:30-17 Tanzschule Andre Christ
17:00 offizielle Eröffnung
17:15-17:30 Tanzschule Andre Christ
17:45 Musikcorps Blau-Weiß Hagen Haspe e. V.
18-18:30 Max Reger Musikschule
18:30-19:15 Tanzschule Marco Balsano
- Samstag: 12-13 Tanzschule Marco Balsano
13-14 Tanzschule Andre Christ
14-15 Versteigerung - KUNST MAL(L) ANDERS-Visionen für Hagen
15-17 &Band
17-21 Concorde Party Band
- Sonntag: 12-12:30 Max Reger Musikschule
12:30-13 Portugiesische Folkloregruppe
13-13:30 klassischer und moderner Bauchtanz by Lonis,Sara und Sabrina
13:30-14:30 Tanzschule Andre Christ
14:30-16 Bisquit Pop/Rock Musik mit Elementen aus Jazz,Country &Latin
16-19 2Night Party Band

Elberfelder Straße

- Samstag: 15-18 der Riesen Clown Steffen Nietsche (Stelzenläufer) verteilt Ballons
14-19 kostenloses Kinderschminken
14-17 Gitarren Lieder Schule Reinhold Pomaska
- Sonntag: 14-19 kostenloses Kinderschminken

Schlusswort

Die hier beantragte Sonntagsöffnung erfüllt alle relevanten Vorgaben, die im Zusammenhang mit einer Freigabe eines Sonntags für die Öffnung von Verkaufsstellen stehen.

Anlage II

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zu Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Mitte dürfen am Sonntag, 06.05.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Mitte umfasst folgendes Gebiet:

Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinnstraße, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl - Marx - Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlenkampstraße und Friedrich - Ebert - Platz.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.